

Newsletter-13-2023

21.09.2023

1. BSG zu EU-Bürger:innen im SGB II

Das BSG hat einen Streit entschieden! § 7 Abs. 1 S. 4 und 5 SGB II regelt, dass es keinen Ausschluss von EU-Bürger:innen vom SGB II gibt, wenn sich diese bereits länger als 5 Jahre in Deutschland gewöhnlich aufhalten (materielles Freizügigkeitsrecht ist nicht nötig). Umstritten war, ob die 5 Jahre Aufenthalt zwingend durch lückenlose Meldebescheinigungen nachgewiesen sein müssen oder ob auch andere Nachweise ausreichend sein können.

Das BSG hat nun klargestellt: a) Für den Beginn der 5-Jahresfrist muss es eine erste Meldebescheinigung geben; b) ob für die gesamten 5 Jahre Meldebescheinigungen vorliegen, ist egal (BSG, Urteil vom 20.09.2023 – [B 4 AS 8/22 R](#))

2. Kinderrechte sind Menschenrechte! In Sammelunterkünften werden diese Rechte verletzt

UNICEF hat eine Studie veröffentlicht, in der (abermals) festgestellt wird, dass Sammelunterkünfte für geflüchtete Menschen nicht kindgerecht sind!

Vollständige Studie: <https://bit.ly/3rlFTTK>

Zusammenfassung: <https://bit.ly/46ba6nq>

Pressemitteilung: <https://bit.ly/452TFbJ>

Blogbeitrag der Flüchtlingshilfe Langenheim: <https://bit.ly/3ZstycN>

Bei der Gelegenheit eine Leseempfehlung zum Thema Kinderrechte: Richter / Krappmann / Wapler, [Kinderrechte – Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts](#).

3. Durchsetzung menschenwürdiger Unterbringung

In meinem [Newsletter 23-2022](#) hatte ich dazu eine niederländische Entscheidung besprochen. Es kam die Frage auf: Was machen wir damit nun? Können wir in Deutschland auch gegen diese Standards klagen? Und wenn ja, wie und wo?

Leider hatte ich noch keine Zeit, dazu genauere Überlegungen anzustellen – hier aber meine ersten groben Gedanken dazu:

- Es kann die Zuweisung einer neuen, menschenwürdigen Unterkunft verlangt werden; dazu muss gerügt werden, dass die aktuelle Unterkunft gegen menschenwürdige Standards verstößt (bspw. gegen das Kindeswohl, siehe oben).. Anspruchsgrundlagen können sein:
 - o für Menschen im Asylverfahren in Aufnahmeeinrichtungen: § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 AsylbLG (Zuständigkeit: Sozialgericht)
 - o für Menschen in Gemeinschaftsunterkünften mit grundsätzlicher Leistungsberechtigung nach AsylbLG: § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 3 AsylbLG (Zuständigkeit: Sozialgericht)
 - o für Menschen in Sammelunterkünften (also Aufnahme- oder Gemeinschaftsunterkünften iSd AsylG [egal, wie sie regional bezeichnet werden]), die bereits grundsätzliche leistungsberechtigt nach SGB II/XII oder § 2 AsylbLG sind:
 - Verpflichtung zur Unterkunft in Gemeinschaftsunterkunft besteht weiter (nach Zuweisung im Asylverfahren), weil zumindest bisher keine andere Unterkunft gefunden wurde (§ 53 Abs. 2 S. 1 AsylG): § 53 AsylG (staatliche Pflicht zur Unterbringung) (Zuständigkeit: Verwaltungsgericht)

- Unterbringung nach Polizeirecht (wegen Abwendung der Gefahr: Obdachlosigkeit): Polizeirecht des jeweiligen Landes ((Zuständigkeit: Verwaltungsgericht)
- Ggf. zusätzlich für Kinder: Art. 24 EU-GRC iVm UN-KRK (an Gerichtszuständigkeit ändert sich nichts)
- Ggf. zusätzlich für Menschen mit Behinderung: Art. 3 Abs. 3 GG iVm UN-BRK (eventuell auch Eingliederungshilfe) (Zuständigkeit Sozialgericht, weil die Unterkunft zum behinderungsbedingten Bedarf wird)

Siehe auch: Deutsches Institut für Menschenrechte, Claudia Engelmann, [Analyse: Notunterkünfte für Wohnungslose menschenrechtskonform gestalten – Leitlinien für Mindeststandards in der ordnungsrechtlichen Unterbringung](#)

Für Ergänzungen / Korrekturen wäre ich dankbar – das ist doch noch ziemliches Neuland...

4. Leseempfehlung: Eingliederungshilfe für Geflüchtete

Franz Dillmann, No Borders? Grenzen der Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen mit Behinderungen, SGB (Zeitschrift: Die Sozialgerichtsbarkeit) 9/2023, 549 ff.

I. Zeit der Krisen – Zeit der Chancen

II. Übersicht über das Leistungssystem der Eingliederungshilfe für geflüchtete Ausländer

1. Begriff des Flüchtlings
2. Entstehungsgeschichte des § 100 SGB IX
3. Leistungskatalog des § 100 SGB IX
 - a) Ermessensleistungen (§ 100 Abs. 1 Satz 1 SGB IX
 - aa) Rahmen des Ermessens
 - bb) Tatbestandsvoraussetzungen der Leistung
 - cc) Ermessen in der Waagschale
 - b) Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 100 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)
 - c) Rechtsansprüche aufgrund internationalen Rechts
 - d) Ausschluss wegen Einreise zur Leistungserlangung
4. Rechtslage für aus der Ukraine geflüchtete Menschen mit Behinderung
5. Leistungen der Eingliederungshilfe für geflüchtete Asylbewerber und andere Personen mit Behinderungen nach dem AsylbLG
 - a) Leistungen in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts
 - b) Leistungen nach 18 Monaten (sog. Analogleistungen)

III. Verwaltungspraxis und Barrieren

IV. Neue Grenzen der Eingliederungshilfe für Geflüchtete

V. Schlussbetrachtung: Weniger und bessere Schranken

5. § 1a AsylbLG muss mit schriftlichem, ausreichend bestimmtem Bescheid verfügt werden

Das SG Berlin hat klargestellt: a) 1a-Bescheide müssen schriftlich sein; b) es muss klar erkennbar sein, auf welchen konkreten Tatbestand der Norm die Behörde sich berufen will; c) die Behörde ist beweispflichtig (SG Berlin, Beschluss vom 8.9.2023 – [S 50 AY 157/23 ER](#)).

6. immer wieder: AsylbLG praktisch angreifen!

ALLE Bescheide nach § 3 AsylbLG sind angreifbar!

ALLE Bescheide nach § 1a AsylbLG sind angreifbar!

Ich nehme jederzeit sehr gern AsylbLG-Fälle an – die Frage nach freien Kapazitäten stellt sich also auch nicht wirklich. Ggf. kann ich auch deutschlandweit Kolleg:innen empfehlen.

Hier eine [Checkliste](#), was üblicherweise vom Anwalt/von der Anwältin gebraucht wird.

Spendenempfehlung:



European [Lawyers in Lesvos](https://www.europeanlawyersinlesvos.eu) braucht Unterstützung – Spenden an:

Empfänger: European Lawyers in Lesvos gGmbH

Bank: Deutsche Bank, Otto-Suhr-Allee 6-16, 10585 Berlin

IBAN: DE95 1007 0024 0088 9998 00

SWIFT/BIC: DEUTDE33HAN

Verwendungszweck: Spende an die ELIL gGmbH

oder hier: <https://www.europeanlawyersinlesvos.eu/donate>

Kampagne „AsylbLG abschaffen – 30 Jahre sind genug“

Aus dem Kampagnen-Aufruf:

„Am 26. Mai 1993 wurde das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit der Änderung des Grundgesetzes Artikel 16 „Politisch Verfolgte genießen Asyl“ im Bundestag beschlossen. Die unantastbare Würde des Menschen wurde antastbar. Seit dem gibt es zwei Menschenwürden in diesem Land.

Es reicht! Wir fordern die ersatzlose Streichung des ausgrenzenden Asylbewerberleistungsgesetz.“

Kampagnen-Webseite:

<https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/>

Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen /
Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische
Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen,
Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und
Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erschienen im Dezember 2022

Bestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

